

Anlage 400.1 – Fahrzeugeinsatz & Reservequote

1 Fahrzeugeinsatz

- (1) Das EVU hat den gemäß seiner Umlaufplanung den allen Anforderungen des Verkehrsvertrags entsprechenden Fahrzeugbedarf (größte Menge an Fahrzeugen, die das EVU zeitgleich einsetzt) zu ermitteln und in **Modul 210** Blatt 6 (Zusätzliche Angaben) Pos. C einzutragen.
- (2) Die Betriebsleistungen sind vollständig mit den geforderten Fahrzeugen zu erbringen; der Einsatz der geforderten Fahrzeuge für Leistungen außerhalb dieses Verkehrsvertrages ist unzulässig.

2 Reservequote

- (1) Das EVU hat ab dem Fahrplanwechsel am 13.12.2026 bis Vertragsende zu jedem Zeitpunkt mindestens die als Fahrzeugbedarf definierte Größe einsatzbereit zu halten. Diese darf insbesondere durch anstehende Hauptuntersuchungen nach § 32 EBO, längere Standzeiten aufgrund von Großkomponentenaustauschen, größere Instandhaltungsstufen oder Schadensbeseitigungen sowie das vertraglich vorgegebenen Re-Fit nicht unterschritten werden. Die planmäßige und korrektive Instandhaltung darf nicht zum Einsatz von Fahrzeugtypen mit anderen als in der Leistungsbeschreibung geforderten Eigenschaften führen. Das EVU hat daher neben den für das Betriebsprogramm erforderlichen Fahrzeugen je Fahrzeugtyp und separat für die folgenden Linienbündeln eine Fahrzeugreserve von **mindestens 15% (ganzzahlig aufgerundet)** der größten zeitgleich eingesetzten Menge an Fahrzeugen (Fahrzeugbedarf nach **Modul 210** Blatt 6 Pos. C) vorzuhalten:

a) RE 15 / RE 18

b) RE 50

c) S 6 (inkl. Option 1a) / S 5 (Option 1b, sofern beauftragt)

Inwieweit diese Mindestreserve ausreichend ist, liegt in der Verantwortung des EVU, ggf. ist eine größere Reserve vorzuhalten.

- (2) Das für die Erbringung der in **Anlage 320.2** im Rahmen des Grundangebotes auf der Linie S 6 von Montag bis Freitag geforderten morgendlichen zwei Zugpaare zwischen Dresden Hbf und Coswig (Option 1a) benötigte Fahrzeug kann aus der Fahrzeugreserve des entsprechenden Fahrzeugtyps heraus erbracht werden und wird in diesem Fall nicht dem Fahrzeugbedarf zugerechnet.

Anlage 400.1 – Fahrzeugeinsatz & Reservequote

(3) Für die Reservefahrzeuge gilt:

- Reservefahrzeuge stehen zu 100% für die Leistungen dieses Verkehrsvertrages zur Verfügung.
- Reservefahrzeuge können durch Fahrzeuge des Fahrzeugtyps mit der größten in diesem Netz eingesetzten Sitzplatzkapazität ersetzt werden, wodurch sich hierdurch jedoch nicht die Anzahl der Reservefahrzeuge ändern darf.
- Falls ein Teil der Reserve aus Reisezugwagen besteht, muss auch eine entsprechende Anzahl Loks und ggf. Steuerwagen als Reserve vorgehalten werden.
- Für alle Leistungen außerhalb der in Abs. 2 genannten gilt: Reservefahrzeuge dürfen auch zum Betriebseinsatz genutzt werden, wenn in dieser Zeit andere Fahrzeuge zur Verfügung stehen. Dabei ist es erforderlich, dass jedes als Reserve definierte Fahrzeug in jeder „Reservezeit“ mindestens 150 Minuten ununterbrochen zur Verfügung steht.

3 Umlaufplanung & Zugliste

(1) Die Umlaufplanung der Fahrzeuge für den tatsächlichen Fahrplan einschließlich des Reservekonzeptes ist den Aufgabenträgern unter Angaben von Fahrplanleistungen und Leerleistungen rechtzeitig mindestens vier Wochen vor Umsetzung vorzulegen.